



Angst vorm Amt? Nicht mit uns!



Vielen Erwerbslosen graut es davor, zum Amt gehen zu müssen. Ein fairer Umgang miteinander auf gleicher Augenhöhe und die Einhaltung rechtstaatlicher Verfahren – all dies ist auch im vierten Jahr nach Einführung von Hartz IV keineswegs „Standard“ auf den Ämtern. Da kann es Wunder wirken, wenn mensch nicht alleine aufs Amt geht, sondern von seinem Recht gebrauch macht und einen „Beistand“ mitnimmt (§ 13 SGB X).

Einige Initiativen organisieren bereits vor Ort – in unterschiedlicher Form – das Auftreten mit Beiständen. Und das mit ausgesprochen großem Erfolg. Der Umgangston und das Klima verbessern sich in der Regel deutlich, festgefahrene Dinge können geklärt und Leistungsansprüche durchgesetzt werden. Dabei kann es, wenn trotz klarer Rechtsansprüche

Leistungen nicht ausgezahlt werden und alle anderen Wege nicht zum Erfolg führten, auch schon mal notwendig und sinnvoll sein, mit einer „Begleitschutztruppe“ mit vielen Beiständen auf dem Amt aufzutreten, wie es die ALSO in Oldenburg praktiziert.

Beistände können für Leistungsberichtigte bares Geld wert sein. Und sie sind eine Form gelebter Solidarität, die Erwerbslose und Initiativen stärkt und die Selbstorganisation befördert.

Gemeinsam mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Erwerbslosen- und Sozialhilfeinitiativen (BAG-SHI), Tacheles e.V., dem Erwerbslosenforum u.a. möchten wir dazu einladen und ermutigen, in möglichst vielen Orten Beistände bzw. Begleitschutzteams zu organisieren. Dabei verstehen wir die Beschäftigten auf den Ämtern nicht als unsere

INHALT

- Sozialgerichtsgesetz
- Zwangsverrentung
- „Kommunal-Kombi“

Gegner. Uns ist bewusst: Der „Murks“ auf den Ämtern beruht nicht auf der Böswilligkeit der Beschäftigten sondern hat strukturelle Ursachen (interne Vorgaben, zu wenig Personal, zu hohe Fallzahlen, unzureichende Qualifizierungsmaßnahmen usw.).

Egal ob ein Beistand zum Amt mitgeht oder ein ganzes Begleitschutzteam, bei beiden Varianten gilt: Eine gute Vorbereitung ist der halbe Erfolg! Die Mitwirkenden müssen zwar nicht die absoluten Experten im SGB-II-Recht sein. Wichtig ist aber, dass mensch Ruhe bewahren kann, kommunikative Fähigkeiten im Umgang mit dem Amt mitbringt, den Einzelfall des Betroffenen sowie seine Rechte als Beistand kennt.

Gemeinsam mit oben genannten Organisationen wollen wir deshalb einen „Werkzeugkoffer“ zusammenstellen und auf den jeweiligen Internetseiten veröffentlichen. Mit diesen Handlungshilfen wollen wir interessierte Initiativen dabei unterstützen, vor Ort Beistände bzw. Begleitschutzteams zu organisieren. Der Werkzeugkoffer soll u.a. Infos zum rechtlichen Hintergrund beinhalten sowie praktische Tipps zur Vorbereitung und zum Auftreten auf dem Amt. Einen ersten „Basisauftritt“ soll es nach Ostern geben. Schaut doch dann mal auf unserer Internetseite vorbei.

Allen Initiativen, die sich für das Thema interessieren, empfehlen wir den Artikel „Mit Beiständen zum Amt!“ aus der Erwerbslosenzeitung *quer* (Heft 3, 2007). Dieser Text steht auch auf der Internetseite von Tacheles:
www.tacheles-sozialhilfe.de.

**Beteiligt Euch an (Warn)Streikaktionen von ver.di
z.B. unter dem Motto „Länger arbeiten macht arbeitslos!“**



Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“

Zum Jahresbeginn startete das Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“. Im unübersichtlichen Wust der vielen „Eingliederungshilfen“ und Lohnkostenzuschüsse darf der Kommunal-Kombi nicht mit der „JobPerspektive“ (§ 16a SGB II, seit 1.10.07) aber auch nicht mit dem Ansatz „Bürgerarbeit“ verwechselt werden.

Was?

Laut der entsprechenden Richtlinie soll der Kommunal-Kombi einen „Beitrag zur Stärkung der kommunalen Strukturen und damit zum Aufbau von sozialem Kapital vor Ort“ leisten sowie den Arbeitsmarkt entlasten.

Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze zur Wahrnehmung kommunaler Aufgaben. Die Arbeiten müssen zusätzlich sein und im öffentlichen Interesse liegen. Es gelten die entsprechenden Definitionen der §§ 261 (ABM) oder 270a (Naturkatastrophen/Sonderfälle) des SGB III.

Die Entlohnung der geförderten Arbeitsplätze muss dem Tariflohn entsprechen. Besteht keine tarifliche Regelung, ist ersatzweise der ortsübliche Lohn für vergleichbare Arbeiten zu zahlen.

Die Arbeitszeit soll im Regelfall 30 Stunden wöchentlich betragen.

Wo?

Gefördert werden nur Arbeitsplätze in kreisfreien Städten und Landkreisen, in denen die Arbeitslosenquote mindestens 15 % beträgt (durchschnittliche Arbeitslosenquote im Zeitraum August 2006 bis April 2007). In einer Anlage zur Richtlinie zum Kommunal-Kombi sind die insgesamt 79 Regionen aufgelistet, in denen eine Förderung möglich ist.

Wie viel?

Der Zuschuss beträgt die Hälfte des Arbeitnehmer-Bruttoarbeitsentgelts, höchstens jedoch 500 Euro monatlich. Er erhöht sich um 100 Euro, wenn der Arbeitsplatz mit einem Älteren ab 50 Jahren besetzt wird. Hinzukommen kann ein weiterer Zuschuss in Höhe von maximal 200

Euro für die vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge. Der maximale Zuschuss beim Kommunal-Kombi beträgt somit 800 Euro. Der Bund stellt für die Gesamtlaufzeit insgesamt rund 1,7 Mrd. Euro bereit.

Wer?

Den Zuschuss erhalten die Arbeitgeber. Da es sich bei den Arbeitsinhalten um kommunale Aufgaben handeln muss, kommen insbesondere Gemeinden, Städte und Landkreise als Arbeitgeber in Betracht. Es können aber auch Arbeitgeber gefördert werden, die keine Gebietskörperschaft sind, wenn die Gemeinde, die Stadt oder der Landkreis dem zustimmen. Zu denken ist hier wohl vor allem an Wohlfahrtsverbände oder Vereine.

Unter welchen Bedingungen?

Die geförderten Arbeitsplätze müssen mit ALG-II-Beziehern besetzt werden. Diese müssen mindestens 24 Monate arbeitslos gemeldet sein und mindestens 12 Monate (ununterbrochen) ALG II bezogen haben. In besonderen Härtefällen kann von der letztgenannten Bedingung abgewichen werden.

Wie lange?

Ein Arbeitsplatz kann maximal drei Jahre lang und längstens bis zum 31.12.2012 gefördert werden. Erstmals muss der Arbeitsplatz zwischen dem 1.1.2008 und dem 31.12.2009 besetzt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel der Stelleninhaber ist möglich und unschädlich.

Kurze Bewertung

Positiv zu bewerten ist, dass nicht – wie bei vielen anderen Maßnahmen – zweit- oder drittklassige Beschäftigung gefördert wird, sondern „kurze“ Vollzeitstellen mit vollem Sozialversicherungsschutz und tariflicher Bezahlung.

Fraglich ist, ob die Höhe des Zuschusses ausreicht. Die förderungsfähigen Kommunen mit besonders hoher Arbeitslosigkeit sind eben oft



Beteiligt Euch an (Warn)Streikaktionen von ver.di z.B. unter dem Motto „Länger arbeiten macht arbeitslos!“

auch besonders arme Kommunen. Werden sie die Differenz zu den tatsächlichen Personalkosten aufbringen können? Allerdings reduzieren sich die realen Kosten der Kommune um eingesparte Ausgaben für die Kosten der Unterkunft (SGB II).

Entscheidend für den Nutzen des Kommunal-Kombi-Programms wird sein, ob es vor Ort durch eine kritische Begleitung gelingt, Drehtür-Effekte auszuschließen: Also zu verhindern, dass ungeforderte Arbeitsplätze im kommunalen Bereich lediglich durch subventionierte Arbeitsplätze ersetzt werden.

Initiativen und Gewerkschaftsgliederungen sollten für sich klären, ob sie den Kommunal-Kombi nutzen wollen und können, um (Beratungs) Angebote für Erwerbslose auszubauen – sofern die Kommune bereit ist, die Ko-Finanzierung zu übernehmen.

Die Richtlinie im Wortlaut, die Liste der geförderten Regionen und die geplante Zahl der Arbeitsplätze pro Region stehen auf unserer Internetseite: www.erwerbslos.de.

Rechtsschutz eingeschränkt

Am 21. Februar haben CDU/CSU, SPD und FDP im Bundestag – gegen die Stimmen von die LINKE und Grünen – die Änderungen am Sozialgerichtsgesetz endgültig in 2. und 3. Lesung beschlossen. Die Neuregelungen treten zum 1. April 2008 in Kraft.

Entgegen der Forderung einiger Bundesländer bleiben die Sozialgerichte (SG) auch nach der Änderung eigenständig und werden **nicht** mit den Verwaltungsgerichten zusammengelegt. Auch bleibt das Verfahren vor den SG zunächst kostenfrei. Der Kampf gegen SG-Gebühren ist aber noch nicht gewonnen, sondern die endgültige Entscheidung darüber nur verschoben: Das Bundesarbeitsministerium hat ein Gutachten zu den Auswirkungen von Gerichtsgebühren in Auftrag gegeben, dessen Ergebnisse abgewartet werden sollen.

Wesentliche Punkte der beschlossenen Gesetzesänderung für die Beratungspraxis sind:

- Die formalen Anforderungen an eine Klage werden erhöht: Künftig muss eine Klage vom Kläger mit **Ort- und Zeitangabe** unterschrieben sein. Die Klage soll einen **Antrag** („Was soll mit der Klage erreicht werden?“) enthalten. Zur Begründung dienende Beweismittel und Tatsachen sollen angegeben und der angefochtene Verwaltungsakt sowie der Widerspruchsbescheid sollen als Anlage beigefügt werden (§ 92 Abs. 1 SGG neu).
- Entspricht eine Klage nicht den Anforderungen, hat das SG den Kläger aufzufordern, notwendige Ergänzungen innerhalb einer Frist nachzureichen (§ 92 Abs. 1 SGG neu).
- Generell kann das SG die Beteiligten auffordern, innerhalb einer Frist Angaben zu machen oder Beweismittel vorzulegen. Wird eine solche Frist versäumt, dann kann das SG unter gewissen Bedingungen „zu spät“ vorgebrachte Dinge zurückweisen, d.h. sie

werden im Verfahren nicht berücksichtigt (§ 106a SGG neu) – und auch nicht in einem eventuell folgenden Berufungsverfahren (§ 157a Abs. 2 SGG neu).

- Betreibt ein Kläger trotz Aufforderung des Gerichts und Rechtsfolgebelehrung eine Klage länger als drei Monate nicht weiter, dann gilt die Klage als zurückgezogen (§ 102 Abs. 2 SGG neu). Das Verfahren wird dann durch einen nicht anfechtbaren Beschluss eingestellt (§ 102 Abs. 3 SGG neu).
- Der Streitwert, ab dem eine Berufung uneingeschränkt möglich ist, wird von bisher 500 auf künftig 750 Euro angehoben (§ 144 Abs. 1 SGG neu). Wird der Schwellenwert nicht erreicht, dann ist – wie bisher auch – eine Berufung nur möglich, wenn sie vom SG ausdrücklich zugelassen wird.
- Sind bei einem SG mehr als 20 Verfahren zum gleichen Sachverhalt anhängig, dann kann das SG Musterverfahren durchführen. Ein oder mehrere Verfahren werden dann ausgewählt und „nor-



Spendenkonto: Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V., SEB Berlin, BLZ 100 101 11, Kto. 12 42 77 14 00, Stichwort Kampagne.

mal“ entschieden. Die anderen, gleichartigen Verfahren werden zunächst ausgesetzt. Nach Abschluss der Musterverfahren kann das SG über sie per Beschluss und ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 114a SGG neu).

- Bei „Massenverfahren“ – also wenn eine Vielzahl von Widersprüchen ruhend gestellt wurde – muss eine Behörde nicht jeden Widerspruch individuell bescheiden, wenn das Bundesverfassungsgericht eine Regelung bestätigt. Vielmehr dürfen die Ämter per Allgemeinverfügung (Bekanntmachung im Internet, im elektronischen Bundesanzeiger und in drei überregionalen Zeitungen) alle Widerspruchsverfahren beenden (§ 85 Abs. 4 SGG neu). Die Frist für eine Klage verlängert sich dann auf ein Jahr (§ 87 Abs. 1 SGG neu).

Mit dem Gesetz will die große Koalition auf die Überlastung der SG aufgrund der „Klageflut gegen Hartz IV“ reagieren. Der Grund für die Vielzahl der (sehr erfolgreichen) Klagen ist aber, dass die Praxis der Ämter oftmals noch meilenweit von verwaltungsrechtlich sauberen Verfahren entfernt ist – bis hin zum offenen Rechtsbruch. Die beschlossenen Änderungen gehen teilweise eindeutig zu Lasten Erwerbsloser, die existenziell auf ein bürgerfreundliches Verfahren vor den Sozialgerichten angewiesen sind. So sprach der Sachverständige Jens Heise (Neue Richtervereinigung) in der Anhörung im Ausschuss zutreffend von einem „Abbau des Rechtsstaats“. Nachdem zunächst die materiellen Leistungen des Sozialstaats (z.B. Arbeitslosenhilfe) abgebaut worden seien, würde nun auch noch der Rechtsschutz erschwert, kritisierte Heise.

Kurz & knapp



1-Euro-Jobs:

Gemein und nicht nützlich

1-Euro-Jobs helfen kein Stück weiter, um (zumindest mittelfristig) aus Hartz IV herauszukommen. Im Gegenteil: Der Anteil der (ehemaligen) 1-Euro-Jobber, die im untersuchten Zeitraum von zwei Jahren weiterhin ALG II beziehen müssen, liegt über dem Anteil vergleichbarer Erwerbsloser, die keinen 1-Euro-Job durchlaufen haben! Zu diesem vernichtenden Urteil kommt eine aktuelle Untersuchung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit (IAB-Kurzbericht 2/08, steht unter www.erwerbslos.de, Positionen).

Laut der Untersuchung lässt sich – etwa 16 bis 20 Monate nach Maßnahmebeginn – für bestimmte Teilgruppen feststellen, dass die Wahrscheinlichkeit, eine ungeforderte und sozialversicherungspflichtige Arbeit zu finden, minimal steigt: Bei Frauen im Osten um 1 Prozentpunkt, bei Frauen im Westen um 1-3 Prozentpunkte.

Bei Männern und bei unter 25-Jährigen – pro Jahr beginnen etwa 190.000 unter 25-Jährige einen 1-Euro-Job – lässt sich überhaupt kein positiver „Eingliederungseffekt“ feststellen. Spannend wäre, den Eingliederungseffekt der 1-Euro-Jobs – sofern er überhaupt feststellbar war –, mit anderen Instrumenten (ABM, Entgeltvariante, längere Bildungsmaßnahmen) zu vergleichen. Dazu enthält die IAB-Untersuchung leider keine Angaben.



„Kooperative Job-Center“

Nachdem das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Konstruktion der ARGEn für verfassungswidrig erklärt hat, haben Bundesagentur für Arbeit (BA) und Bundesministerium (BMAS) zügig einen gemeinsamen Vorschlag aus der Schublade geholt und der Öffentlichkeit präsentiert: ein so genanntes „kooperatives Job-Center“. (Ein „kooperatives“ Auftreten der Ämter im Umgang mit Leistungsberechtigten ist damit übrigens nicht gemeint – doch Scherz beiseite.)

Laut BA und BMAS sollen die Arbeitsagenturen und Kommunen die ihnen nach SGB II zgedachten Aufgaben künftig eigenständig und eigenverantwortlich erfüllen (wie vom BVerfG gefordert). Die gesetzlich verordnete Zusammenarbeit in ARGEn soll durch eine Zusammenarbeit auf der Grundlage freiwilliger Kooperationsvereinbarungen ersetzt werden, so dass der „Kunde“ möglichst gar nichts von der Umstellung merkt und alles beim Alten bleibt. Und genau das ist das Grundübel des Vorschlags: Es wird davon ausgegangen, dass die jetzige Praxis der Ämter gut ist. In dem Papier heißt es, dass im kooperativen Jobcenter die „Kunden **weiterhin gute und verzahnte Dienstleistungen** unter einem Dach erhalten“. Das ist ein Hohn für alle ALG-II-Bezieher, die tagtäglich an den Ämtern verzweifeln und denen ein bevorstehender Termin buchstäblich den Schlaf raubt. Um das Klima auf den Ämtern zu ändern und die Einhaltung von verwaltungsrechtlichen Standards – eigentlich eine Selbstverständlichkeit – sicherzustellen, muss viel mehr geändert werden, als nur die Beziehung zwischen Agentur und

Kommune neu zu sortieren. *Der Vorschlag im Wortlaut kann über die Suchfunktion auf www.bmas.de aufgerufen werden.*

Flyer zur Zwangsrente

Im beiliegenden Flyer haben wir noch einmal das Wichtigste zur Zwangsverrentung kurz und griffig zusammengefasst. Der Flyer kann zu den üblichen Konditionen (12 Cent pro Stück zuzüglich Porto) bei der KOS bestellt werden.

Genug gespart!



ver.di hat aktuell die sehr lesenswerte Broschüre „Genug gespart! Öffentliche Leistungen stärken“ herausgegeben (DIN A 4, 24 S., Kostenbeteiligung: 1 Euro). Themen sind u.a. „Öffentliche Armut – privater Reichtum“, „Alternativen für eine gerechte Steuerpolitik“, „Privat statt Staat?“, „Öffentliche Aufgabe: Zukunftsinvestitionen“. Die Broschüre liefert wichtige Hintergrundinformationen und gute Argumente zum aktuellen Tarifkonflikt im öffentlichen Dienst. Einzel Exemplare können über die ver.di-Bezirke bezogen oder unter www.wipo.verdi.de bestellt werden (im Internet findet sich auch ein Bestellformular für größere Mengen). Siehe auch: www.genuggespart.de

SGB-II-Seminare

Harald Thomé (Tacheles e.V.) bietet am 29./30. April in Berlin ein Grundlagenseminar zum SGB II an sowie am 10./11. April eine Fortbildung zu „Aufrechnung, Einbehaltung, Rückfordern im SGB II“ in Wuppertal an. Weitere Infos und Anmeldeunterlagen: http://www.harald-thome.de/tagesseminare_2008.html

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Ulla Derwein (Förderverein gewerkschaftlicher Arbeitslosenarbeit, Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin)

Text und Redaktion: Martin Künkler

Fotos: Werner Bachmeier

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien-Service)